

Erste Lesung im Bundestag – „Schutz vor schwarzen Schafen“

Politik diskutiert Antikorruptionsgesetz

Ein Arztbesuch ist Vertrauenssache: Wer zum Arzt geht, muss sich als Patient darauf verlassen können, dass er die beste Gesundheitsversorgung erhält und nicht die, die dem behandelnden Arzt am meisten einbringt – finanziell oder in Form eines anderen geldwerten Vorteils. Die große Koalition will jetzt den Korruptionsparagrafen im Strafgesetzbuch erweitern und Korruption im Gesundheitswesen damit explizit unter Strafe stellen. Der Bundestag debattierte Mitte November in erster Lesung den Gesetzentwurf dazu.

Zu Beginn der Debatte erklärte Christian Lange (SPD), Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: „Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen.“ Und weiter: „Wegen der erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung müssen wir korruptiven Praktiken in diesem Bereich mit strafrechtlichen Mitteln entgegenzutreten.“ Wie Lange betonten alle Redner fraktionsübergreifend, dass aus ihrer Sicht und Erfahrung die weit überwiegende Mehrzahl der Ärzte sowie die sonstigen Erbringer von Gesundheitsleistungen ehrlich sind und sich tagtäglich für das Wohl ihrer Patienten einsetzen. Diese solle der Gesetzentwurf schützen sowie klare Regeln für strafbares Handeln aufstellen, damit Ermittlungsbehörden Möglichkeiten hätten, gegen die „schwarzen Schafe“ im Markt vorzugehen.

Handlungsbedarf nach BGH-Urteil

Seit der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) im Jahr 2012 besteht gesetzlicher Handlungsbedarf, da das geltende Strafrecht nach Auffassung der Bundesrichter nicht alle strafwürdigen Formen unzulässiger Einflussnahme im Gesund-

heitswesen erfasst. Dies gilt unabhängig davon, was Berufsordnungen für Ärzte, Zahnärzte oder andere Heilberufe vorsehen. Mit dem Gesetzentwurf sollen zwei neue Straftatbestände eingeführt werden: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen sowie Bestechung im Gesundheitswesen. Damit machen sich zum Beispiel niedergelassene Vertragsärzte künftig strafbar, wenn sie Geld oder andere Vorteile annehmen, etwa um bestimmte Arzneimittel zu verschreiben.

Nach Schätzung des Brüsseler Netzwerks gegen Korruption im Gesundheitswesen entsteht in Deutschland in diesem Bereich ein jährlicher Schaden in Höhe von 13 Milliarden Euro. Insgesamt beläuft sich der Gesamtumsatz der Branche auf rund 300 Milliarden Euro im Jahr.

Ausweitung auf alle Heilberufe

Das Antikorruptionsgesetz soll auf alle Angehörigen eines Heilberufs mit einer staatlich geregelten Ausbildung ausgedehnt werden, darin waren sich die meisten Abgeordneten weitgehend einig. Die Begründung: Korruption zielt nicht ausschließlich nur auf ärztliche Entscheidungen ab. Den Besonderheiten des Gesundheitswesens werde Rechnung getragen, sagte der Parlamentarische Staatssekretär Lange. Das gelte beispielsweise für den Fall, dass Angehörige der Heilberufe auch weiterhin Medizinprodukte auf eigene Rechnung beziehen dürften, wenn sie damit grundsätzlich eigene wirtschaftliche Interessen verfolgten. Dies gelte, solange die Produkte nicht zur Weitergabe an den Patienten bestimmt seien. Strafflos bleibe auch weiterhin das, was berufs- und sozialrechtlich zulässig ist. Dies gelte insbesondere für die vielen Formen der beruflichen Kooperationen, die durch neue Gesetze nicht unter Korruptionsverdacht gestellt werden sollen.

„Kein Sonderstrafrecht für Ärzte“

Unterschiede zum Kabinettsentwurf finden sich fast ausschließlich im Detail. So plädierte Kathrin Vogeler (Die Linke) dafür, dass auch für Patienten die Möglichkeit einer strafrechtlichen Anzeige geschaffen werden sollte. Darüber hinaus fordert sie einen gesetzlichen Schutz für sogenannte Whistleblower (Hinweisgeber).

Jan-Marco Luczak (CDU), Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, betonte, dass der Gesetzentwurf eben „kein Sonderstrafrecht für Ärzte“ darstelle und deshalb für alle Heilberufe mit einer staatlichen Prüfung gelten werde. Aus seiner Sicht verfolgt der Entwurf mit seinen beiden Alternativen (Bestechung und Bestechlichkeit) zwei Schutzzwecke: Zum einen solle das Gesetz den Schutz des fairen Wettbewerbs gewährleis-

Antikorruptionsgesetz

FVDZ: Sanktionsmöglichkeiten sind ausreichend

Die Hauptversammlung (HV) des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) hat sich intensiv mit dem Antikorruptionsgesetz auseinandergesetzt. Das Ergebnis: Im zahnärztlichen Bereich gibt es ausreichende Sanktionsmöglichkeiten bis hin zum Zulassungs- und Approbationsentzug, um berufsrechtlich und vertragsarztrechtlich gegen solches Fehlverhalten vorzugehen. Weitere Straftatbestände für die Heilberufe, wie in den neuen §§ 299 a und b Strafgesetzbuch vorgesehen, seien unangemessen. Die HV lehnte auch die geplanten Erweiterungen des Sozialgesetzbuches V (§ 181a und § 197a) durch das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ab – weil die Ärzte- und Zahnärzteschaft damit unter einen Generalverdacht der Korruption gestellt würden. Gleichzeitig distanzierte sich der Freie Verband von jeglicher Form der Korruption und Wirtschaftskriminalität. Die anhaltende Diskussion darüber schädige die Reputation und Integrität der Ärzte- und Zahnärzteschaft. Das Vertrauensverhältnis von Arzt und Patient werde belastet. Für keine andere Berufsgruppe werde ein annähernd vergleichbarer Aufwand zur Aufdeckung und Dokumentation von (vermeintlichem) beruflichem Fehlverhalten getrieben. Der Gesetzgeber liefere an dieser Stelle außer vagen Formulierungen keine nachvollziehbare Begründung. red